

Stenographisches Protokoll

99. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich

Freitag, 4. Feber 1955

	Inhalt	
<p>1. Bundesrat Ansprache des Vorsitzenden Riemer anläßlich seines Amtsantrittes (S. 2279)</p> <p>2. Personalien Entschuldigungen (S. 2279)</p> <p>3. Bundesregierung Zuschriften des Bundeskanzlers Ing. Raab, betreffend</p> <p>a) Ernennung des Bundesministers für Justiz Dr. Kapfer (S. 2279)</p> <p>b) Betraung des Bundesministers für Verkehr und verstaatlichte Betriebe Dipl.-Ing. Waldbrunner mit der zeitweiligen Vertretung des Bundesministers für soziale Verwaltung Maisel (S 2280)</p> <p>4. Verhandlungen</p> <p>a) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. Feber 1955: Allgemeines Grundbuchsgesetz 1955 Berichterstatter Pfaller (S. 2280) Redner: Dr. Schöpf (S. 2281) kein Einspruch (S. 2282)</p> <p>b) Beschlüsse des Nationalrates vom 19. Jänner 1955:</p>	<p>α) Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie der Gewerbesteuern und der Grundsteuern Berichterstatter: Kraker (S. 2283)</p> <p>β) Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Erbschaftsteuern Berichterstatter: Dr. Prader (S. 2286)</p> <p>γ) Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Rechtsschutz und Rechtshilfe in Abgabensachen Berichterstatter: Kuchner (S. 2287) Redner: Dipl.-Ing. Rabl (S. 2288) kein Einspruch (S. 2289)</p> <p>c) Beschluß des Nationalrates vom 2. Feber 1955: Internationales Übereinkommen über den Eisenbahn-Personen- und -Gepäckverkehr (CIV) und Internationales Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr (CIM) Berichterstatter: Skritek (S. 2290) kein Einspruch (S. 2290)</p>	<p>α) Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie der Gewerbesteuern und der Grundsteuern Berichterstatter: Kraker (S. 2283)</p> <p>β) Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Erbschaftsteuern Berichterstatter: Dr. Prader (S. 2286)</p> <p>γ) Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Rechtsschutz und Rechtshilfe in Abgabensachen Berichterstatter: Kuchner (S. 2287) Redner: Dipl.-Ing. Rabl (S. 2288) kein Einspruch (S. 2289)</p> <p>c) Beschluß des Nationalrates vom 2. Feber 1955: Internationales Übereinkommen über den Eisenbahn-Personen- und -Gepäckverkehr (CIV) und Internationales Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr (CIM) Berichterstatter: Skritek (S. 2290) kein Einspruch (S. 2290)</p>

Beginn der Sitzung: 9 Uhr

Vorsitzender **Riemer**: Hoher Bundesrat! Ich eröffne die 99. Sitzung des Bundesrates.

Das Protokoll der letzten Sitzung ist in der Kanzlei zur Einsicht aufgelegt, unbeanstandet geblieben und gilt daher als genehmigt.

Entschuldigt haben sich für die heutige Sitzung die Bundesräte Salzer und Sima.

Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Nach der Verfassung fällt der Vorsitz in diesem Halbjahr dem Bundesland Wien zu. Als erster auf der Liste der vom Wiener Landtag entsendeten Bundesräte habe ich die große Ehre, den Vorsitz dieser hohen Körperschaft zu führen. Ich werde mich bemühen, in dieser Funktion unparteiisch, sachlich und gegen jedermann gerecht vorzugehen.

Es ist mir aber auch ein Bedürfnis, bei diesem Anlaß meinem unmittelbaren Vorgänger in diesem hohen Amte, dem Herrn Bundesrat Vögel, für seine unparteiische und jederzeit gerechte und sachliche Amtsführung ebenso wie seinen Mitarbeitern, den beiden Herren Vorsitzenden-Stellvertretern, von dieser Stelle aus herzlichen Dank zu sagen.

Ich werde mich bemühen, in seinem Sinne und auch im Sinne der früheren Vorsitzenden

des Bundesrates die Geschäfte dieses Hauses zu führen.

Meine Damen und Herren! Eingelangt sind zwei Schreiben des Herrn Bundeskanzlers. Ich ersuche die Frau Schriftführerin um deren Verlesung.

Schriftführerin **Rudolfine Muhr**:

„An den Herrn Vorsitzenden des Bundesrates.

Ich beehre mich die Mitteilung zu machen, daß der Herr Bundespräsident mit Entschliebung vom 17. Jänner 1955 über meinen Vorschlag gemäß Artikel 70 Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 den Sektionschef Dr. Hans Kapfer (Bundesministerium für Justiz) zum Bundesminister für Justiz ernannt hat.

Julius Raab“

Vorsitzender: Der Herr Justizminister ist im Saal erschienen. Ich habe das Vergnügen, ihn dem Hohen Haus vorzustellen, und begrüße ihn auf das herzlichste. (*Allgemeiner Beifall.*)

Ich bitte nunmehr die Frau Schriftführerin, in der Verlesung des Einlaufes fortzufahren.

Schriftführerin Rudolfine Muhr:

„An den Herrn Vorsitzenden des Bundesrates.

Der Herr Bundespräsident hat mit Entschliebung vom 21. Jänner 1955, Zl. 1121/55, über meinen Antrag gemäß Artikel 73 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 für die Dauer der zeitweiligen Verhinderung des Bundesministers für soziale Verwaltung Karl Maisel den Bundesminister für Verkehr und verstaatlichte Betriebe Dipl.-Ing. Karl Waldbrunner mit der Vertretung des genannten Bundesministers betraut.

Hievon beehre ich mich, mit dem Ersuchen um gefällige Kenntnisnahme die Mitteilung zu machen.

Julius Raab“

Vorsitzender: Diese Mitteilung dient zur Kenntnis.

Eingelangt sind jene Beschlüsse des Nationalrates, die Gegenstand der heutigen Tagesordnung sind. Ich habe diese Vorlagen gemäß § 29 der Geschäftsordnung den Obmännern der zuständigen Ausschüsse zur Vorberatung zugewiesen. Die Ausschüsse haben diese Beschlüsse des Nationalrates bereits vorberaten.

Gemäß § 30 der Geschäftsordnung beantrage ich, von der Vervielfältigung der Ausschlußberichte sowie von der 24stündigen Verteilungsfrist für die Berichte Abstand zu nehmen. Wird dagegen ein Einwand erhoben? — Dies ist nicht der Fall. Mein Vorschlag erscheint also genehmigt.

Es ist mir der Vorschlag zugekommen, die Debatte über die Punkte 1 bis einschließlich 3 der heutigen Tagesordnung unter einem abzuführen. Es sind dies die beiden Abkommen mit der Bundesrepublik Deutschland zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen und ein Vertrag mit der Bundesrepublik Deutschland über Rechtsschutz und Rechtshilfe in Abgabensachen.

Wenn dieser Vorschlag angenommen wird, werden zuerst die drei Berichterstatter ihren Bericht geben, sodann wird die Debatte über alle drei Punkte unter einem abgeführt. Die Abstimmung erfolgt naturgemäß getrennt. Wird gegen diesen Vorschlag ein Einwand erhoben? — Dies ist nicht der Fall. Mein Vorschlag ist also angenommen.

Wir gehen in die Tagesordnung ein.

Der Herr Bundesminister für Justiz hat mir vor Beginn der Sitzung mitgeteilt, daß er es bedauert, daß das Grundbuchsgesetz als 5. Punkt auf der Tagesordnung steht, weil er leider nicht in der Lage ist, unserer Sitzung so lange beizuwohnen. Ich habe ihm den Vorschlag gemacht, die Tagesordnung umzu-

stellen, sodaß der Herr Minister, wenn wir diesen Punkt als ersten behandeln, bei der Verhandlung dieses Gegenstandes anwesend sein kann. Wenn dagegen kein Einwand erhoben wird, werden wir so vorgehen. — Es wird kein Einwand erhoben. Wir gehen daher so vor.

Wir verhandeln zuerst den **5. Punkt**. Es ist dies der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. Feber 1955: Bundesgesetz über die Grundbücher (**Allgemeines Grundbuchsgesetz 1955** — GBG. 1955).

Ich bitte den Berichterstatter, Herrn Bundesrat Pfaller, um seinen Bericht.

Berichterstatter Pfaller: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! In Beratung steht der Gesetzesbeschluß des Nationalrates über das Allgemeine Grundbuchsgesetz 1955.

Das im Jahre 1871 beschlossene Allgemeine Grundbuchsgesetz wurde seit seinem Inkrafttreten mehrmals abgeändert und in zahlreichen Punkten novelliert. Es war daher notwendig, eine einheitliche, klare Fassung zu schaffen. Der Forderung nach Schaffung dieser klaren Fassung kam der Nationalrat nach, umsomehr als es auch der Wunsch des Alliierten Rates ist, daß die in Österreich noch geltenden deutschen Rechtsvorschriften durch österreichische Vorschriften ersetzt werden sollen.

Der vorliegende Gesetzesbeschluß über die Schaffung eines neuen, einheitlichen Grundbuchsgesetzes trägt einem vielseitig geäußerten Wunsch Rechnung. Dies zeigt sich schon dadurch, daß das neue Grundbuchsgesetz in 11 Punkten jene Rechtsvorschriften anführt, die gleichzeitig außer Kraft treten sollen. An die Stelle dieser Gesetze und Verordnungen tritt ein einziges Gesetz, was für dieses Rechtsgebiet Klarheit und Übersichtlichkeit bedeutet. Zu bemerken wäre, daß damit endlich eine eindeutige Linie festgelegt wurde, die dem Wunsche der österreichischen Bevölkerung entspricht.

Der Justizausschuß des Nationalrates, der sich mit dem Gesetzentwurf befaßt hat, vertrat die Ansicht, daß an dem bestehenden Rechtszustand festzuhalten sei. Die Handhabung der Vorschriften auf dem Gebiete des Grundbuchsrechtes wird in Zukunft viel einfacher sein als bisher, da dieses Gesetz, das in 140 Paragraphen gegliedert ist, eine Vereinfachung in der Durchführung bedeuten wird, die jedem Staatsbürger und vor allem auch den Gerichtsbehörden willkommen sein wird. Dieser Gesetzesbeschluß wird somit in der Bevölkerung auch volles Verständnis finden. Es ist zu hoffen, daß auch auf anderen Gebieten der Gesetzgebung ehestens, diesem

Beispiel folgend, dem Wunsche nach Vereinfachung Rechnung getragen wird, weil damit die Handhabung in vielfacher Hinsicht erleichtert und jedem der Interessierten eine klare Übersicht möglich sein wird. Mit dem neuen Grundbuchgesetz ist auch die Rechtssicherheit gewährleistet, die für den Staat und sicherlich auch für die demokratische Fortentwicklung des Staates eine absolute Notwendigkeit ist.

Der Justizausschuß des Nationalrates hat an der Regierungsvorlage zwei Abänderungen beschlossen, und zwar wurde der Titel „Allgemeines Grundbuchgesetz 1954“ in „Allgemeines Grundbuchgesetz 1955“ abgeändert und im § 139 an die Stelle des Wortes „Rechtsvorschriften“ das Wort „Bundesgesetzen“ gesetzt.

Das Gesetz hat 140 Paragraphen und ist in fünf Hauptstücke untergeteilt. Es enthält klare Formulierungen, was sicherlich für die Handhabung durch die Gerichte, aber auch für die betroffene Bevölkerung sehr von Vorteil sein wird.

Im ersten Hauptstück werden die wesentlichen Punkte über die Einrichtung des Grundbuches behandelt.

§ 1 bestimmt: „Das Grundbuch besteht aus dem Hauptbuch und der Urkundensammlung.“

§ 7 besagt: „Das Grundbuch ist öffentlich. Jedermann kann das Grundbuch in Gegenwart eines Grundbuchsbeamten einsehen und Abschriften oder Auszüge daraus erheben; der Grundbuchsführer hat sie zu erteilen.“ Es ist sicherlich ein sehr wesentlicher Punkt in diesem Gesetz, daß jedermann im Staate in die verschiedenen Verhältnisse hinsichtlich Grundbuchssachen Einsicht nehmen kann. Ich glaube, es gibt wenige Verzeichnisse von Rechtsakten, für die sich jedermann interessieren kann und aus denen er sich Auszüge beschaffen kann.

Im zweiten Hauptstück sind die verschiedenen Arten der grundbücherlichen Eintragungen behandelt und die Durchführung der Einverleibungen, Vormerkungen und Anmerkungen geregelt.

Die Wirkung der Eintragung ist im § 28 festgehalten. Diese Vorschrift lautet: „Inwiefern Rechte, die dritte Personen im Vertrauen auf die öffentlichen Bücher erwerben, angefochten werden können, wird in den §§ 63 ff. bestimmt.“ Die Rangordnung ist im § 29 festgelegt, die Vorrangseinräumung im § 30.

Im zweiten Abschnitt dieses Hauptstückes regeln die §§ 31 bis 34 die Einverleibung, im dritten Abschnitt wird die Vormerkung, im vierten die Anmerkung, besonders die der Rangordnung, behandelt.

Das dritte Hauptstück regelt das Verfahren in Grundbuchssachen. Hier werden im ersten Abschnitt die Zuständigkeit, der Grundsatz des Ansuchens im Verfahren und die Berechtigung zum Ansuchen behandelt. Der vierte Abschnitt befaßt sich mit dem Vollzug der Eintragungen.

§ 102 besagt: „Eine Eintragung in das Grundbuch darf nur auf Grund eines schriftlichen Auftrages des Grundbuchsgerichtes und nicht anders als nach dem Inhalt dieses Auftrages vorgenommen werden.“

Im § 104 ist festgelegt: „Im Grundbuch darf nichts radiert und das Eingetragene auch nicht in anderer Weise unleserlich gemacht werden.“

Im siebenten Abschnitt dieses Hauptstückes wird vom Rekurs gesprochen. Der erste Absatz des § 123 lautet: „Die Rekursfrist beträgt bei Zustellungen im Inland 30 Tage, bei Zustellungen im europäischen Ausland, mit Ausnahme von Island und den Färöern, 60 Tage, bei Zustellungen im außereuropäischen Auslande sowie in Island und den Färöern 90 Tage.“ Der Fristenlauf wird im § 81 noch separat behandelt.

Das fünfte Hauptstück enthält die Schlußbestimmungen und zählt in elf Punkten jene Rechtsvorschriften auf, die mit Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Kraft treten. Ab diesem Zeitpunkt wird, wie ich schon eingangs erwähnte, auf dem Gebiet des Grundbuchsrechtes nur mehr ein einziges Gesetz gelten.

§ 139 lautet: „Soweit in anderen Rechtsvorschriften die durch dieses Bundesgesetz aufgehobenen Vorschriften zitiert sind, treten an deren Stelle die entsprechenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes.“

§ 140 betraut mit der Vollziehung hinsichtlich des § 90, soweit sich dieser auf die Befreiung von Stempelgebühren bezieht, das Bundesministerium für Finanzen, hinsichtlich einer Bestimmung des § 137 das Bundesministerium für Inneres und im übrigen das Bundesministerium für Justiz.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten des Bundesrates hat sich gestern mit diesem Gesetzesbeschluß beschäftigt und mich ermächtigt, dem Hohen Hause den Antrag zu stellen, der Bundesrat wolle gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch erheben.

Vorsitzender: Ich danke dem Herrn Berichterstatter für seinen Bericht und eröffne die Debatte.

Zum Wort gemeldet ist Herr Bundesrat Dr. Schöpf. Ich erteile ihm das Wort.

Bundesrat Dr. **Schöpf:** Meine sehr geehrten Damen und Herren! Im alten Rom hat es in

einer Zeit, als die Tugendhaftigkeit der Frauen nicht mehr allgemein und unumstritten die Regel war, ein Sprichwort gegeben, daß jene Frauen die besten seien, von denen am wenigsten gesprochen werde. (*Bundesrat Porges: Das ist heute genau so!*) Ich möchte dieses Sprichwort auf die heutige Zeit und auf die vorliegende Gesetzesvorlage abwandeln und sagen: Wenn man berücksichtigt, welch verblüffend geringen Widerhall dieses Gesetz in der Presse und in der Öffentlichkeit überhaupt gefunden hat, dann muß man annehmen, daß es sich um eine ganz ausgezeichnete Vorlage handle. Bei näherer Prüfung wird diese Annahme auch durchaus bestätigt.

Sowohl die breite Öffentlichkeit wie auch wir selbst haben in zunehmendem Maße die Forderung erhoben, daß bei unserer Gesetzgebungsarbeit ein strenger Maßstab angelegt werden müsse. Wir wissen alle, wie schwierig es in den letzten Jahren unter dem Drang der Verhältnisse war, wohlüberlegte, gut ausgefeilte, ausgereifte Gesetze dem Parlament zur Beschlußfassung vorzulegen. Die Öffentlichkeit hat das auch berechtigterweise kritisiert. Man hat auch mit Recht von der sprachlichen Seite her an den Gesetzen Kritik geübt, und wir haben oft gelobt, uns zu bessern. Wir haben den Vorwurf immer wieder registrieren müssen, daß die Gesetze zuwenig verständlich seien, daß sie daher nur Gegenstand der Beschäftigung für einen kleinen Kreis von Fachleuten, aber nicht Gemeingut der Bevölkerung seien.

Das vorliegende Gesetz gibt keinen Grund zu solchen Vorwürfen und zeigt, daß es möglich ist, an die beste Tradition österreichischer Gesetzgebung anzuschließen. Wenn Sie die Vorlage ansehen, zeigt sie schon rein äußerlich einen wohlthuenden Gegensatz zu den meisten anderen Gesetzen, die uns bisher beschäftigt haben. Das Schrift- und Satzbild ist klar, ausgeglichen, es fehlen die unzähligen Hinweise auf andere Gesetze, es fehlen die Einschachtelungen, es kann jeder vom Anfang bis zum Ende, ohne ein zweites Gesetzeswerk aufschlagen zu müssen, das Gesetz verfolgen und bei der Sache bleiben; er verliert den Zusammenhang nicht. Das Gesetz ist auch für den Laien leicht verständlich.

Ich möchte daher behaupten, daß die Rechtssicherheit mit diesem Gesetz um ein gutes Stück gewachsen ist. Die Freiheit des Staatsbürgers ist wiederhergestellt. Während im Dritten Reich ein rechtliches Interesse an die Einsicht im Grundbuch geknüpft sein mußte, ist es heute jedermann möglich, zum nächsten Grundbuch zu gehen, sich vom Grundbuchsführer irgendeine Einlage vorlegen zu lassen und sie durchzusehen. Es ist ihm

möglich, sich selbst davon Abschriften zu nehmen oder anfertigen zu lassen. Die Freiheit des Staatsbürgers ist also auf diesem wichtigen Gebiet des Geschäftsverkehrs wiederhergestellt.

Wir alle wissen, welche ausschlaggebende Bedeutung und welchen Wert ein geordnetes Grundbuch für den Wirtschaftsverkehr, insbesondere für den wichtigen Sektor des Grundstückverkehrs hat. Hier haben wir die beste Voraussetzung für einen tadellosen Ablauf dieser Vorgänge und für die Wahrung der Interessen jedes Staatsbürgers, der sich damit zu befassen hat. Man darf aber darüber hinaus noch eines nicht übersehen: Es ist die Achtung des Staatsbürgers vor dem Gesetzeswerk damit sicherlich wieder zu einem erheblichen Stück hergestellt, die in den letzten Jahren aus Gründen, die ich ja bereits gestreift habe, ab und zu ins Wanken gekommen ist.

Daher wiederhole ich, daß der vorliegende Gesetzesbeschluß die Erwartungen, die man an ihn geknüpft hat, durchaus und vollständig rechtfertigt. Natürlich ist es trotzdem denkbar, daß noch der eine oder andere Wunsch unerfüllt blieb.

Zum Abschluß möchte ich dem Herrn Bundesminister für Justiz und seinen Beamten Dank und Anerkennung dafür aussprechen, daß durch ihre Arbeit dieses untadelige Gesetzeswerk zustande gekommen ist, aber auch dem Wunsch Ausdruck geben, es möchten doch auch auf jenen anderen Sachgebieten, die noch der Lösung harren, ähnlich würdige und gute Gesetzeswerke zustandekommen und der Gesetzgebung zugeleitet werden. Damit wird erreicht werden können, daß der Staatsbürger die Übersicht über seine Rechte und seine Pflichten gewinnt und jeder sich selbst der Gesetze bedienen kann. So wird auch das wünschenswerte Verhältnis zwischen Staatsbürger und Staat hergestellt, ein Verhältnis des Vertrauens und das Gefühl des Geborgenseins. Wenn auch noch viele Wünsche offenbleiben, so ist mit diesem Anfang ein kräftiger Schritt in dieser Richtung getan. (*Lebhafter Beifall bei der ÖVP.*)

Vorsitzender: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen. Wünscht der Herr Berichterstatter das Schlußwort? — Es ist nicht der Fall. Wir kommen daher zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Hoher Bundesrat! Ich darf bei dieser Gelegenheit den Herrn Justizminister zu diesem ersten Auftreten im Bundesrat, das ihm gleich ein solches Lob ein-

getragen hat, beglückwünschen. Ich darf es als gutes Omen hinnehmen für seine weitere Amtstätigkeit. (*Allgemeiner Beifall.*)

Wir schreiten in der Tagesordnung weiter und kommen zurück zu Punkt 1 der Tagesordnung.

Die **Punkte 1 bis 3** der Tagesordnung sind folgende Beschlüsse des Nationalrates vom 19. Jänner 1955:

1. Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland zur **Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie der Gewerbesteuern und der Grundsteuern**;

2. Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland zur **Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Erbschaftsteuern**;

3. Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über **Rechtsschutz und Rechtshilfe in Abgabensachen**.

Berichterstatter zu Punkt 1 ist der Herr Bundesrat Kraker. Ich ersuche ihn, seinen Bericht zu erstatten.

Berichterstatter **Kraker**: Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Der Bundesrat hat heute einen Beschluß des Nationalrates, betreffend ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie der Gewerbesteuern und der Grundsteuern, zu behandeln. Die Bestimmungen dieses Abkommens sind in der Regierungsvorlage 416 der Beilagen enthalten, wozu auch ein Bericht des Finanz- und Budgetausschusses des Nationalrates unter 432 der Beilagen vorliegt. Dieses Abkommen tritt an Stelle des derzeit im Verhältnis zur Bundesrepublik Deutschland weiter angewendeten Vertrages zwischen der Republik Österreich und dem Deutschen Reich vom 23. Mai 1922, BGBl. Nr. 286/1923.

Neu gegenüber dem bisher bestehenden Abkommen ist vor allem die Bestimmung, daß der persönliche Anwendungsbereich nunmehr nicht auf Angehörige der beiden Vertragsstaaten beschränkt ist, sondern sich auf alle Steuerpflichtigen bezieht, die zu beiden Staaten bestimmte steuerliche Beziehungen unterhalten. Durch das neue Abkommen soll vermieden werden, daß sowohl natürliche als auch juristische Personen, die in einem der beiden oder in beiden Vertragsstaaten einen Wohnsitz haben, doppelt besteuert werden, wenn nach der Gesetzgebung jeder der beiden Staaten Steuern unmittelbar vom Einkommen oder vom Vermögen oder als Gewerbesteuern

und Grundsteuern für die Vertragsstaaten, die Länder, die Gemeinden oder Gemeindeverbände erhoben werden. Entscheidend für die Zuweisung der Besteuerungsrechte ist also der Wohnsitz der steuerpflichtigen Person, wobei bei Doppelwohnsitz jenem Staat das Besteuerungsrecht zugewiesen wird, in dem sich der Mittelpunkt der Lebensinteressen der Steuerpflichtigen befindet.

Art. 1 des neuen Abkommens legt fest, daß eine natürliche Person ihren Wohnsitz im Sinne dieses Abkommens in jenem Vertragsstaat hat, in dem sie eine Wohnung unter Umständen innehat, die darauf schließen lassen, daß sie die Wohnung beibehalten und benutzen wird. Hat sie in keinem der Vertragsstaaten einen Wohnsitz, so gilt als solcher der Ort ihres gewöhnlichen Aufenthaltes. Für juristische Personen gilt als Wohnsitz im Sinne dieses Abkommens der Ort ihrer Geschäftsleitung oder, wenn sie in keinem der Vertragsstaaten den Ort ihrer Geschäftsleitung haben, der Ort ihres Sitzes.

Steuern im Sinne dieses Abkommens sind gemäß Art. 2 in der Bundesrepublik Deutschland die Einkommensteuer, die Körperschaftsteuer, die Abgabe Notopfer Berlin, die Vermögensteuer, die Gewerbesteuer und die Grundsteuer; in der Republik Österreich die Einkommensteuer, die Körperschaftsteuer, die Vermögensteuer, die Beiträge vom Einkommen zur Förderung des Wohnbaues und für Zwecke des Familienlastenausgleichs, die Aufsichtsratsabgabe, die Gewerbesteuer und die Grundsteuer. Ferner ist das Abkommen für jede andere ihrem Wesen nach gleiche oder ähnliche Steuer anzuwenden, die nach seiner Unterzeichnung von einem der Vertragsstaaten eingeführt wird. Hiezu werden sich die obersten Finanzbehörden der Vertragsstaaten gegenseitig über die Einführung neuer Steuern, über wesentliche Abänderungen oder die Aufhebung bestehender Steuern, die Gegenstand dieses Abkommens sind, unterrichten.

Art. 3 dieses Abkommens bestimmt: Bezieht eine Person mit Wohnsitz in einem der Vertragsstaaten Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen (einschließlich des Zubehörs), das in dem anderen Staate liegt, so hat der andere Staat das Besteuerungsrecht für diese Einkünfte. Dabei gilt diese Bestimmung sowohl für die durch unmittelbare Verwaltung und Nutzung als auch für die durch Vermietung, Verpachtung und jede andere Art der Nutzung des unbeweglichen Vermögens (einschließlich der land- und forstwirtschaftlichen Nebenbetriebe) erzielten Einkünfte, insbesondere aus festen oder veränderlichen Vergütungen für die Ausbeutung von Grund und Boden sowie für Einkünfte, die bei der Veräußerung

von unbeweglichem Vermögen erzielt werden, wobei dem unbeweglichen Vermögen auch das unbewegliche Betriebsvermögen zuzuzählen ist. Personen mit Wohnsitz in einem der Vertragstaaten, welche Einkünfte aus Forderungen, die durch Pfandrecht in einem in dem anderen Staat liegenden Grundstück gesichert sind, beziehen, unterliegen hinsichtlich dieser Einkünfte dem Besteuerungsrecht des anderen Staates.

Für Personen mit Wohnsitz in einem der Vertragstaaten, die als Unternehmer oder Mitunternehmer Einkünfte aus einem gewerblichen Unternehmen beziehen, dessen Wirkung sich auf das Gebiet des anderen Staates erstreckt, bestimmt Art. 4 Abs. 1 des vorliegenden Abkommens, daß der andere Staat das Besteuerungsrecht für diese Einkünfte nur insoweit in Anspruch nehmen kann, als diese Einkünfte auf eine dort befindliche Betriebsstätte des Unternehmens entfallen. Dabei sollen dieser Betriebsstätte diejenigen Einkünfte zugewiesen werden, die sie als selbständiges Unternehmen durch eine gleiche oder ähnliche Tätigkeit unter denselben oder ähnlichen Bedingungen und ohne jede Abhängigkeit von dem Unternehmen, dessen Betriebsstätte sie ist, erzielt hätte. Als Betriebsstätte im Sinne dieses Abkommens ist eine ständige Geschäftseinrichtung des gewerblichen Unternehmens anzusehen, in der die Tätigkeit dieses Unternehmens ganz oder teilweise ausgeübt wird.

Die Bestimmung des Abs. 1 des Art. 4 gilt sowohl für die durch unmittelbare Verwaltung und Nutzung als auch für die durch Vermietung, Verpachtung und jede andere Art der Nutzung des gewerblichen Unternehmens erzielten Einkünfte sowie für Einkünfte aus der Veräußerung eines ganzen Gewerbebetriebes oder eines Anteiles am Unternehmen, eines Teiles des Betriebes oder eines im Betriebe benutzten Gegenstandes.

Der Art. 5 besagt: Wenn ein Unternehmen in einem der Vertragstaaten vermöge seiner Beteiligung an der Geschäftsführung oder am finanziellen Aufbau eines Unternehmens in dem anderen Staate mit diesem Unternehmen wirtschaftliche oder finanzielle Bedingungen vereinbart oder ihm solche auferlegt, die von denjenigen abweichen, die mit einem unabhängigen Unternehmen vereinbart würden, so dürfen Gewinne, die eines der beiden Unternehmen üblicherweise erzielt hätte, aber wegen dieser Bedingungen nicht erzielt hat, den Gewinnen dieses Unternehmens zugerechnet und entsprechend besteuert werden.

Für Personen mit Wohnsitz in einem der Vertragstaaten, welche Einkünfte aus dem

Betrieb eines Unternehmens der Seeschiffahrt, der Binnenschiffahrt oder der Luftfahrt beziehen, das den Ort der Geschäftsleitung in einem der Vertragstaaten hat, steht das Besteuerungsrecht für die unmittelbar mit dem Betrieb solcher Unternehmen zusammenhängenden Einkünfte nur dem Staate des Ortes der Geschäftsleitung zu. Dies der wesentliche Inhalt des Art. 6.

Der Art. 7 räumt das Besteuerungsrecht hinsichtlich der Einkünfte von Personen mit Wohnsitz in einem der Vertragstaaten aus der Veräußerung einer wesentlichen Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft, die den Ort der Geschäftsleitung in dem anderen Staat hat, dem Wohnsitzstaat ein. Dies aus verwaltungstechnischen Gründen. Diese Bestimmung gilt jedoch nicht, wenn eine Person mit Wohnsitz in einem der Vertragstaaten eine Betriebsstätte in dem anderen Staat hat und die Einkünfte durch diese Betriebsstätte erzielt. In diesem Falle hat der andere Staat das Besteuerungsrecht für diese Einkünfte.

Der Art. 8 regelt die Zuständigkeit für die Ausübung des Besteuerungsrechtes für natürliche Personen mit Wohnsitz in einem der Vertragstaaten im Hinblick auf Einkommen aus selbständiger Arbeit, die in dem anderen Staat ausgeübt wird. Das Besteuerungsrecht hat in diesem Fall der andere Staat. Darunter fallen auch Einkünfte, die durch die Ausübung freier Berufe erzielt werden, wobei die Ausübung eines freien Berufes in dem anderen Staat nur vorliegt, wenn der Berufsausübende seine Tätigkeit unter Benutzung einer ihm dort regelmäßig zur Verfügung stehenden ständigen Einrichtung ausübt. Diese Einschränkung gilt jedoch nicht für eine freiberuflich ausgeübte künstlerische, vortragende, sportliche oder artistische Tätigkeit. Mit anderen Worten: Bei Künstlern, Vortragenden, Sportlern und Artisten hat die Besteuerung der aus selbständiger Berufsausübung erzielten Einkünfte immer im Staate des Arbeitsortes zu erfolgen. Natürlichen Personen mit Wohnsitz in einem der Vertragstaaten, die Vergütungen als Aufsichtsratsmitglieder, als nicht geschäftsführende Mitglieder des Verwaltungsrates oder ähnlicher Organe von einem Unternehmen beziehen, das den Ort der Geschäftsleitung in dem anderen Staat hat, werden diese Vergütungen vom anderen Staat besteuert.

Die Ausübung des Besteuerungsrechtes für Einkünfte natürlicher Personen mit dem Wohnsitz in einem der Vertragstaaten aus nichtselbständiger Arbeit, die in dem anderen Staat ausgeübt wird, regelt Art. 9. Das Besteuerungsrecht steht in diesen Fällen

nach Abs. 1 dem anderen Staat zu, soweit nicht durch Art. 10 Ausnahmen hievon gemacht werden.

Der Abs. 1 des Art. 9 gilt jedoch nicht, wenn die natürliche Person sich nur vorübergehend, und zwar zusammen nicht mehr als 183 Tage während eines Kalenderjahres, im anderen Staat aufhält und für ihre Tätigkeit von einem Arbeitgeber entlohnt wird, der seinen Wohnsitz in dem gleichen Staate wie die natürliche Person hat, und ihre Tätigkeit nicht im Rahmen einer in dem anderen Staate befindlichen Betriebsstätte des Arbeitgebers ausübt. Weiter gilt Abs. 1 des Art. 9 nicht, wenn die natürliche Person in dem einen Staat in der Nähe der Grenze ihren Wohnsitz und in dem anderen Staat in der Nähe der Grenze ihren Arbeitsort hat — als Grenznähe ist hierbei ein Streifen von je 30 km diesseits und jenseits der Grenze festgelegt — und täglich von ihrem Arbeitsort an ihren Wohnsitz zurückkehrt, es sich also um sogenannte Grenzgänger handelt.

Der Abs. 4 des Art. 9 setzt fest: Bezieht eine natürliche Person mit Wohnsitz in einem der Vertragstaaten Wartegelder, Ruhegehälter, Witwen- und Waisenspensionen und andere Bezüge oder geldwerte Vorteile für frühere Dienstleistungen, die von anderen als den in Art. 10 bezeichneten Personen gewährt werden, so hat der Wohnsitzstaat das Besteuerungsrecht für diese Einkünfte.

Was diese anderen, im Art. 10 angeführten Personen betrifft, schafft der Art. 10 folgende Ausnahmen gegenüber Art. 9 Abs. 4: Bezieht eine natürliche Person mit Wohnsitz in einem der Vertragstaaten Einkünfte aus Löhnen, Gehältern und ähnlichen Vergütungen oder aus Ruhegehältern, Witwen- und Waisenspensionen, die der andere Staat oder Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände und andere juristische Personen des öffentlichen Rechts des anderen Staates für eine gegenwärtige oder frühere Dienst- oder Arbeitsleistung gewähren, so hat der andere Staat das Besteuerungsrecht für diese Einkünfte. Das gleiche gilt für Bezüge, die gezahlt werden aus der gesetzlichen Sozialversicherung, auf Grund gesetzlicher Vorschriften aus öffentlichen Mitteln versorgungshalber an Kriegsbeschädigte, Kriegshinterbliebene und ihnen gleichgestellte Personen und auf Grund gesetzlicher Vorschriften aus öffentlichen Mitteln an politisch Verfolgte.

Durch diese Bestimmungen des Art. 9 bzw. des Art. 10 sind also die Fälle, in welchen es sich um Bezüge natürlicher Personen aus privaten Dienstverhältnissen und solche seitens staatlicher Institutionen bzw. juristischer Personen des öffentlichen Rechts handelt, streng voneinander unterschieden.

Art. 11 Abs. 1 legt fest, daß das Besteuerungsrecht für Einkünfte einer Person mit Wohnsitz in einem der Vertragstaaten, welche aus einem beweglichen Kapitalvermögen im anderen Staate erfließen, dem Wohnsitzstaat zusteht. Abs. 2 besagt: Soweit in dem anderen Vertragstaat die Steuer von inländischen Kapitalerträgen im Abzugsweg (an der Quelle) erhoben wird, wird das Recht zur Vornahme des Steuerabzugs durch Abs. 1 nicht berührt. Abs. 3 bestimmt: Soweit die von dem anderen Staat im Abzugsweg erhobene Steuer nicht nach Abs. 2 zu erstatten ist und soweit die Einkünfte nach Abs. 1 auch im Wohnsitzstaat besteuert werden, ist die im Abzugsweg erhobene Steuer auf Antrag des Gläubigers vom Wohnsitzstaat auf seine Steuer für diese Einkünfte anzurechnen. Eine Ausnahme besteht nur, wenn eine Person mit Wohnsitz in einem der Vertragstaaten eine Betriebsstätte in dem anderen Staat hat und die Einkünfte durch diese Betriebsstätte erzielt. In diesem Fall hat der andere Staat das Besteuerungsrecht für diese Einkünfte.

Mit der Überlassung des Besteuerungsrechtes für Einkünfte von Personen mit Wohnsitz in einem der Vertragstaaten aus dem anderen Staat aus Lizenzgebühren und anderen Vergütungen, die für die Benutzung oder das Recht auf Benutzung von Urheberrechten, Patenten, Gebrauchsmustern, Herstellungsverfahren und ähnlichen Rechten erfließen, befaßt sich Art. 12. In diesen Fällen hat der Wohnsitzstaat das Besteuerungsrecht für diese Einkünfte. Soweit jedoch derartige Vergütungen mißbräuchlich vereinbart worden sind, bleibt das Besteuerungsrecht des anderen Staates unberührt. Ebenso wie Lizenzgebühren werden Vergütungen für die Überlassung kinematographischer Filme oder für die Benutzung gewerblicher, kaufmännischer oder wissenschaftlicher Ausrüstungen behandelt.

Art. 13 umfaßt schließlich jene Einkünfte von Personen mit Wohnsitz in einem der Vertragstaaten, für die in den vorhergehenden Artikeln keine Regelung getroffen ist. In diesem Falle hat das Besteuerungsrecht für die Einkünfte der Wohnsitzstaat.

Art. 14 spricht das Besteuerungsrecht für Vermögen einer Person, soweit es aus unbeweglichem Vermögen, durch Pfandrecht an einem Grundstück gesicherten Forderungen, gewerblichen Unternehmen einschließlich der Unternehmen der Seeschifffahrt, Binnenschifffahrt und Luftfahrt sowie der Eisenbahnunternehmen, oder Vermögen, welches zur Ausübung eines freien Berufes dient, in einem der Vertragstaaten besteht, jenem Staate zu, der das Besteuerungsrecht für die Einkünfte aus diesem Vermögen hat. Das Besteuerungsrecht

für anderes Vermögen einer Person hat jener Vertragsstaat, in dem die Person ihren Wohnsitz hat.

Art. 15 trifft Bestimmungen, die es ausschließen, daß in der Zuweisung des Besteuerungsrechtes Überschneidungen der beiden Vertragsstaaten auftreten können.

Eine besondere Verfügung ist noch im Art. 17 hinsichtlich der Heranziehung von diplomatischen, konsularischen und besonderen Vertretern jedes der Vertragsstaaten zu Steuern im Sinne dieses Abkommens festgelegt, ebenso im Art. 18 im Hinblick auf die im Dienste der Zoll- und Eisenbahnverwaltungen oder im Grenzpolizeidienst eines der beiden Staaten stehenden Personen, die bei einer im anderen Staate befindlichen Dienststelle ihrer Verwaltung beschäftigt werden und dort wohnen, und deren in häuslicher Gemeinschaft lebende Angehörige und Hausbedienstete, sofern diese Personen Angehörige des Entsendestaates sind.

Die weiteren Artikel dieses Abkommens regeln den Verkehr von Personen mit der obersten Finanzbehörde des Vertragsstaates des Wohnsitzes dieser Person, falls Maßnahmen der Finanzbehörden der Vertragsstaaten eine Doppelbesteuerung entgegen den Grundsätzen dieses Abkommens bewirken sollten, ferner das Einvernehmen der Finanzbehörden der Vertragsstaaten, soweit sie die Durchführung dieses Abkommens betreffen.

Endlich wird im Art. 22 bestimmt, daß dieses Abkommen auch für das Land Berlin gilt, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Regierung der Republik Österreich innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegen- teilige Erklärung abgibt.

Dieses Abkommen — so wird im Art. 23 ausgeführt — ist erstmalig auf die Steuern anzuwenden, die für die Zeit vom 1. Jänner 1955 an erhoben werden, während für jene Steuern, die für die Zeit bis 31. Dezember 1954 erhoben werden, der Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Republik Österreich vom 23. Mai 1922 und das Zusatzabkommen vom 11. September 1937 auch weiterhin anzuwenden sind.

Der Finanzausschuß, der sich in seiner gestrigen Sitzung mit diesem Beschluß des Nationalrates eingehend beschäftigt hat, hat mich ermächtigt, dem Hohen Hause zu empfehlen, gegen diesen Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Berichterstatter zu Punkt 2 ist der Herr Bundesrat Dr. Prader. Ich bitte ihn, das Wort zu ergreifen.

Berichterstatter Dr. Prader: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Am 28. Mai 1922

wurde zwischen Deutschland und Österreich ein Vertrag über die Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Abgaben von Todes wegen abgeschlossen. Im Jahre 1951 wurde durch ein Gegenseitigkeitsübereinkommen die Wirksamkeit dieses Vertrages vorläufig verlängert, und zwar bis zu dem Zeitpunkt, zu dem ein neuer Vertrag zwischen den beiden Vertragspartnern abgeschlossen wird.

Nun ist am 4. Oktober 1954 ein solcher neuer Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen worden. Dieses Abkommen hat gesetzändernden Charakter und bedarf daher gemäß Art. 50 Abs. 1 der Bundesverfassung zu seiner innerstaatlichen Wirksamkeit der Genehmigung des Nationalrates. Der Nationalrat hat in seiner 59. Sitzung am 19. Jänner 1955 diese Genehmigung erteilt.

Das neue Abkommen vom 4. Oktober 1954 bezieht sich nicht mehr nur auf die Angehörigen der beiden Vertragsstaaten, sondern auf das Nachlaßvermögen aller Personen, die zur Zeit ihres Hinscheidens in einem der beiden Staaten ihren Wohnsitz hatten. Durch das Abkommen soll, wie Art. I bestimmt, vermieden werden, daß Nachlaßvermögen von Erblassern, die zur Zeit ihres Todes in einem der beiden oder in beiden Vertragsstaaten ihren Wohnsitz hatten, in beiden Staaten zur Entrichtung der Erbschaftsteuer herangezogen werden. Nun wird für die Kompetenz der Zuweisung unterschieden, ob es sich um ein bewegliches oder unbewegliches Nachlaßvermögen handelt. Die Ausschaltung der Doppelbesteuerung erfolgt durch die Zuweisung des Steuergegenstandes an den einen oder anderen Vertragsstaat, je nachdem, wo der Verstorbene seinen ordentlichen Wohnsitz hatte. Unbewegliches Nachlaßvermögen wird in dem Staate besteuert, in dem es liegt, wobei zum unbeweglichen Vermögen auch das unbewegliche Betriebsvermögen zählt. Bei gewerblichem Nachlaßvermögen steht das Besteuerungsrecht jenem Staat zu, in dem es liegt. Hat ein Unternehmen Betriebsstätten in beiden Vertragsstaaten, so wird von jedem Staate das Vermögen besteuert, das der in diesem Staate liegenden Betriebsstätte dient. Bei Nachlaßvermögen, das weder nach dem ersten noch nach dem zweiten erwähnten Grundsatz zu behandeln ist, wird das Besteuerungsrecht jenem Staat zugewiesen, in dem sich der Wohnsitz des Erblassers befunden hat; bei Wohnsitzen in beiden Vertragsstaaten wird ein neuer Begriff für die Festlegung der Besteuerungskompetenz eingeführt, dann ist nämlich jener Staat maßgebend oder zuständig, in dem sich der „Mittelpunkt der Lebensinteressen“

des Erblässers befunden hat. Schulden werden grundsätzlich auf jenes Nachlaßvermögen angerechnet, mit dem sie in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen.

Nach Art. 11 gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Regierung der Republik Österreich innerhalb von drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens — das ist also der Tag des Austausches der Ratifizierungsurkunden, der in Wien vorgesehen ist — eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Dieses Abkommen bleibt so lange in Geltung, als es nicht von einem Vertragsstaat gekündigt wird. Die Kündigung kann jährlich spätestens drei Monate vor dem Ablauf des Jahres zum 1. Jänner des folgenden Jahres erfolgen.

Der Finanzausschuß hat sich in seiner gestrigen Sitzung mit dieser Vorlage befaßt, sie beraten und ist einhellig zu der Auffassung gelangt, dem Hohen Hause den Antrag vorzulegen, gegen den Beschluß des Nationalrates, mit welchem das Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Erbschaftsteuern vom 4. Oktober 1954 genehmigt wurde, keinen Einspruch zu erheben.

Ich ersuche den Herrn Vorsitzenden, die Verhandlung über den Gegenstand durchzuführen.

Vorsitzender: Wir kommen zum 3. Punkt. Berichterstatter dazu ist Herr Bundesrat Kuchner. Ich bitte ihn um den Bericht.

Berichterstatter Kuchner: Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Ich habe im Auftrage des Finanzausschusses über den Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Rechtsschutz und Rechtshilfe in Abgabensachen zu berichten.

Der vorliegende Vertrag ergänzt die beiden in der Berichterstattung vorangegangenen Abkommen über die Doppelbesteuerung. Dieser Vertrag stimmt weitgehend mit dem seinerzeit, am 23. Mai 1923, geschlossenen Vertrag überein. Der alte Vertrag hat mit der Besetzung Österreichs 1938 praktisch sein Ende gefunden und konnte wegen der geänderten und ungeklärten Verhältnisse der Nachkriegszeit nicht mehr in Wirksamkeit gesetzt werden. Gegenstand dieses Vertrages sind die öffentlichen Abgaben, soweit sie in den beiden Vertragsstaaten für den Bund, die Länder und nun auch die Gemeinden oder Gemeindeverbände erhoben werden. Ausgeschlossen sind jedoch die in den Vertragsstaaten vom Bund verwalteten Verbrauchsteuern sowie die Zölle und die Mono-

polabgaben, hinsichtlich welcher die Rechtshilfe in einem besonderen Vertragswerk geregelt werden soll.

Im Art. 2 wird besonders hervorgehoben, daß die Staatsangehörigen des anderen Staates in Abgabensachen grundsätzlich die gleiche Behandlung und den gleichen Rechtsschutz wie die eigenen Staatsangehörigen genießen.

Das gleiche gilt für juristische Personen sowie Personenvereinigungen, Anstalten, Stiftungen und sonstige Zweckvermögen, die keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen, aber als solche einer Abgabspflicht unterliegen.

Beide Staaten verpflichten sich im Art. 3, in allen Abgabensachen, im Ermittlungs-, Feststellungs- und Rechtsmittelverfahren, im Sicherungs- und Vollstreckungsverfahren sowie im Verwaltungsstrafverfahren einander auf der Grundlage der Gegenseitigkeit nach Maßgabe der angeführten Bestimmungen Rechtshilfe zu leisten.

Im Art. 4 war im alten Vertrag die Einschaltung der Ministerien vorgesehen. Diese ist nun fallengelassen worden. Rechtshilfeersuchen werden an das örtlich zuständige Finanzamt des ersuchten Staates gerichtet. Ihre Übermittlung und Entgegennahme erfolgt in der Bundesrepublik Deutschland durch die Oberfinanzdirektionen, in der Republik Österreich durch die Finanzlandesdirektionen.

Der Art. 5 verpflichtet in seinem Abs. 1 das ersuchte Finanzamt, dem Ersuchen zu entsprechen, soweit nicht gemäß Art. 6 Ausnahmen, wie Hoheitsrechte, Sicherheitsgründe usw., zu beachten sind. Bezüglich Abs. 2 ist noch darauf hinzuweisen, daß die Anwendung eines im Gebiet des ersuchten Staates zulässigen Zwangsmittels ausgeschlossen ist, soweit der ersuchende Staat im Falle eines entsprechenden Ersuchens nicht in der Lage wäre, ein gleichartiges Zwangsmittel anzuwenden. Im Abs. 3 wird besonders festgestellt, daß die ersuchende Behörde auf ihr Verlangen von der Zeit und dem Ort der auf das Ersuchen vorzunehmenden Handlung zu benachrichtigen ist. Die Beteiligten sind berechtigt, der Handlung nach den allgemeinen, in dem Gebiet des ersuchten Staates maßgebenden Vorschriften beizuwohnen oder sich dabei vertreten zu lassen.

In den folgenden Art. 7 bis 12 werden die allgemeinen Verfahrensfragen festgesetzt. Diese entsprechen vollkommen den alten Bestimmungen. Bezüglich Einschränkung der Rechtshilfe im Verwaltungsverfahren muß auf den Art. 14 verwiesen werden, der Durchsuchungen, Beschlagnahmen, Verhaftungen und den Vollzug von Freiheitsstrafen von der Rechtshilfe ausnimmt.

Im Art. 15 wird festgelegt, daß die Bundesfinanzministerien der beiden Vertragstaaten bei der Behandlung von Fragen, die sich aus diesem Vertrag ergeben, unmittelbar miteinander verkehren können.

Der Art. 16 fügt in diesem Vertragswerk eine den deutschen Verhältnissen angepaßte Regelung an, wonach dieses Abkommen auch für das Land Berlin gilt, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Bundesregierung der Republik Österreich innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Vertrages eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Da auch dieser Vertrag wie die beiden Abkommen gesetzändernden Charakter hat und daher der parlamentarischen Genehmigung bedarf, ersuche ich im Auftrage des Finanzausschusses, gegen den vom Nationalrat gefaßten Beschluß keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Wir kommen zur Debatte, die über alle drei Punkte unter einem abgeführt wird.

Zum Wort gemeldet ist der Herr Bundesrat Ing. Rabl. Ich erteile ihm das Wort.

Bundesrat Dipl.-Ing. **Rabl:** Hohes Haus! Die dritte Vorlage ist ein Rechtsschutz- und Rechtshilfevertrag in Abgabensachen zwischen der Republik Österreich und der deutschen Bundesrepublik. Ich möchte diesen Vertrag zum Anlaß nehmen, um über einen Fall zu berichten, der sich in Österreich zugetragen hat und der weder im wirtschaftlichen noch im politischen Interesse Österreichs liegt; das ist die Verhaftung des Dr. von Wolmar in Salzburg am 2. Dezember v. J., eines Korrespondenten aus Bonn. Ist es schon so weit, daß ein volksdemokratischer Staat — es gibt eben zwei Typen von Denunzianten, physische Denunzianten und Regierungsdenunzianten — wie die Tschechoslowakei einfach unter einem Vorwand von sich aus ein Auslieferungsbegehren an Österreich stellen kann und dadurch die Möglichkeit hat, einen nicht genehmen Journalisten für Monate auszuschalten?

Worum geht es hier? Dieser Dr. Wolmar ist zwar in Wien geboren, sein Wohnsitz aber war in der Bukowina. Sein Vater ist nach dem ersten Weltkrieg nicht mehr in die Bukowina zurückgekehrt, sondern nach Deutschland ausgewandert. Nach den damaligen rumänischen Bestimmungen hat er die Staatsbürgerschaft im Jahre 1923 verloren, weil er nicht mehr zurückgekehrt ist. Er wurde daher 1923 staatenlos und ist es bis 1935 geblieben. Im Jahre 1935 hat er die deutsche Staatsbürgerschaft bekommen und ist seither ununterbrochen deutscher Staatsbürger. Ich stelle das fest, um zu zeigen, daß er auch niemals österreichischer Staatsbürger war.

Im Jahre 1940 ist Dr. Wolmar als Pressemann zum Reichsprotektor nach Prag gekommen. 1942 ist er eingerückt.

1950, nachdem er in Bonn Berichterstatter geworden war, kam er erstmals zu Vorträgen nach Österreich. Hier wird er vom „Abend“ angegriffen, und das war das Signal für die tschechoslowakische Regierung, an Österreich ein Auslieferungsbegehren zu stellen a) wegen Hochverrats gegen die Tschechoslowakische Republik — obwohl er nie ČSR-Staatsbürger war, b) wegen Verrats militärischer Geheimnisse — obwohl er nie tschechischer Staatsbürger war, c) wegen Denunzierung bei der Gestapo mit dem Ausgang durch Todesfall — obwohl zeitlich nachgewiesen ist, daß er damals schon bei der Wehrmacht war, beziehungsweise noch nicht in Prag war. Diese drei Behauptungen haben der tschechischen Regierung genügt, ein Auslieferungsbegehren an die österreichische Regierung zu stellen.

Dr. Wolmar ist seit dem Auslieferungsbegehren mehrmals nach Österreich eingereist und wurde niemals behelligt. Im November vorigen Jahres reiste er wieder ein und wurde bei der Ausreise als „österreichischer Staatsbürger“ verhaftet — so war auch die APA-Meldung —, weil er wegen des Auslieferungsbegehrens und wegen der §§ 8, 10 und 11 vom Volksgericht Linz im Fahndungsblatt ausgeschrieben wurde, obwohl er, wie erwähnt, nie österreichischer Staatsbürger war. Er wurde nun nach Linz überstellt. In Linz wird festgestellt, daß er nie österreichischer Staatsbürger war, sodaß die §§ 8, 10 und 11 des NS-Gesetzes auf ihn nicht zutreffen. Der Untersuchungsrichter, die Ratskammer und das Oberlandesgericht lehnten die Auslieferung ab.

Und nun kommt die grundsätzliche Frage: Ist es möglich, daß man, wenn irgendeine Regierung der Volksdemokraten an Österreich ein Auslieferungsbegehren stellt, kurzerhand, unbezogen diesem Auslieferungsbegehren in der Form nachkommt, daß man den Mann, ohne viel Geschichten zu machen, verhaftet und monatelang in Haft sitzenläßt, obwohl Österreich an der Person Dr. Wolmars nicht interessiert ist? Wir in Österreich haben in solchen Fällen, die unklar sind und außer rein bürokratischen keinerlei Interessen berühren, immer irgendeinen — um einen wienerischen Ausdruck zu gebrauchen — „Schmäh“ gefunden, so etwas zu bereinigen.

Was werden jetzt die draußen sagen? Ich höre, daß bereits eine Kampagne losgehen wird, ähnlich wie es bei uns gegen Jugoslawien war, indem man erklären wird: Wer aus Deutschland nach Österreich einreist und in einem volksdemokratischen Staat beschäftigt oder wohnhaft war, kann unter Umständen

verhaftet werden. Warum? Weil die Volksdemokraten in irgendeiner Form eine lange Haftdauer erreichen wollen. Ich erinnere da an den Fall Perkonig, wo sie unter vagen Anschuldigungen seine Auslieferung verlangten, und als das Gericht von ihnen verlangte, sie sollen Zeugen und Beweise bringen, hat Polen trotz Urgenz jahrelang überhaupt nicht reagiert. Wollen wir zum Büttel der Volksdemokraten werden, damit die Leute einfach bei uns in Haft sind? Die haben Anverwandte und Bekannte, das redet sich herum. Wie kommen wir also dazu, ein Vollzugsorgan der Volksdemokraten zu sein, ohne vorher untersucht zu haben, ob das Auslieferungsbegehren der Volksdemokraten zu Recht besteht? Hier wurde das Auslieferungsbegehren der tschechoslowakischen Regierung bedenkenlos durchgeführt, und nun sagt man, nachdem er in der Justizmühle drinnen ist: Wir können nichts machen, jetzt muß der Alliierte Rat entscheiden! Die Russen haben den Vorsitz bis zum 31. Dezember geführt. Sie haben sich Zeit gelassen: Nitschewo! Wozu? Wir haben Zeit! Am 1. Jänner haben die Amerikaner den Vorsitz übernommen; die haben sich über die Feiertage auch Zeit gelassen, sodaß die erste Exekutivausschußsitzung am 21. Jänner stattgefunden hat. Die Sitzung des Alliierten Rates, die das Auslieferungsbegehren behandelte, war am 28. Jänner. Und nun heißt es: nach den Bestimmungen müssen bei einem Auslieferungsbegehren zwei Sitzungen des Alliierten Rates stattfinden, und dann erst kann der Zonenkommandant entscheiden, was zu geschehen hat.

Mit anderen Worten: Wenn jemand auf Grund einer Denunziation einer volksdemokratischen Regierung bei uns verhaftet wird, ohne daß, wie im Falle Wolmar, untersucht wird, ob die Denunziation des Herrn Siroky stimmt oder nicht, muß er einfach monatelang im Gefängnis sitzen. Die tschechoslowakische Regierung hätte ihr Auslieferungsbegehren, wenn wirklich so ein Verbrechen vorlag, doch in den Jahren 1945 oder 1946 stellen können. Das hat sie nicht getan. Erst als dieser Mann als Korrespondent nicht im volksdemokratischen Sinne geschrieben hat und daher unangenehm war, fällt es der tschechoslowakischen Regierung 1950 auf Grund des Artikels der Herrschaften vom „Abend“ ein, gegen den Mann ein Auslieferungsbegehren zu stellen. Und jetzt erst, 1954, ohne daß man sich viel darum gekümmert hat, wird der Mann — vier Jahre später — verhaftet. Nun haben wir die Bescherung, daß jemand nutzlos in Haft gehalten wird. Ob das im Interesse des österreichischen Fremdenverkehrs gelegen ist, sei dahingestellt.

Daher habe ich den Vertrag über Rechtshilfesachen, die hier ja reine Abgaben-

sachen betreffen, zum Anlaß genommen, diesen Fall zur Kenntnis zu bringen. Ich bedaure, daß der Herr Justizminister nicht anwesend ist. Er hätte sagen können, ob es nicht Möglichkeiten gibt, zu verhindern, daß jemand noch weitere Wochen nutzlos in Haft sitzt. Soweit ich orientiert bin, wird wahrscheinlich noch Minister Dehler im Bundestag zu dieser Sache Stellung nehmen.

Wie kommen wir dazu, in einer Sache, die uns persönlich gar nicht interessiert — der Mann war nie österreichischer Staatsbürger —, hier einen Büttel zu spielen zwischen Alliierten einerseits und den Tschechoslowaken andererseits? Ich hätte erwartet, daß der Herr Justizminister hier eine grundsätzliche Erklärung zu dem Fall abgibt. Wenn die Amerikaner einen deutschen Staatsbürger als alliierten Häftling behalten wollen, dann in Westdeutschland, aber nicht in Österreich.

Die Frage ist nun die: Wie lange kann ein solcher Zustand andauern, daß jemand einfach auf Grund einer unbewiesenen Denunziation einer fremden Regierung bei uns in Haft gehalten werden muß, ohne daß eine Möglichkeit besteht, Österreich herauszuhalten?

Vorsitzender: Ich möchte den Herrn Bundesrat Ing. Rabl darauf aufmerksam machen, daß seine Ausführungen nicht zum Gegenstand dieses Punktes gehören. (*Zwischenruf des Bundesrates Dipl.-Ing. Rabl.*) Ich habe ihn in seiner Rede nicht unterbrochen, weil es das erstemal ist, daß ich das Vergnügen habe, bei einer Rede des Herrn Bundesrates Rabl zu präsidieren. Ich möchte ihn aber doch darauf aufmerksam machen, daß er sich in seinen Ausführungen im Bundesrat an die Sache halten soll.

In dieser Angelegenheit wäre es vielleicht zweckmäßiger gewesen — ich kenne den Fall nicht, ich kann ihn auch nicht beurteilen —, wenn er eine Anfrage an den Justizminister eingebracht hätte. Das wäre der Weg gewesen, eine solche Angelegenheit parlamentarisch zu behandeln, aber nicht, eine Angelegenheit, die eine Rechtsfrage ist, die aber nicht zu diesem Gegenstand der Rechtshilfe in Abgabensachen gehört, in diese Debatte einzubeziehen. Ich bitte ihn also, sich in Zukunft an die Tagesordnung zu halten.

Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Wünscht der Herr Berichterstatter das Schlußwort? — Das ist nicht der Fall. Wir kommen also zur Abstimmung.

Bei der getrennt durchgeführten Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen die drei Beschlüsse des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Wir kommen nunmehr zu Punkt 4 der heutigen Tagesordnung: Be-

schluß des Nationalrates vom 2. Feber 1955: **Internationales Übereinkommen über den Eisenbahn-Personen- und -Gepäckverkehr (CIV)** vom 25. Oktober 1952 und **Internationales Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr (CIM)** vom 25. Oktober 1952.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Skritek. Ich ersuche ihn, das Referat zu erstatten.

Berichterstatter **Skritek**: Hohes Haus! Der vorliegende Beschluß des Nationalrates behandelt zwei internationale Übereinkommen, und zwar das Internationale Übereinkommen über den Eisenbahn-Personen- und -Gepäckverkehr sowie das Internationale Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr. Diese beiden internationalen Übereinkommen sind nichts grundsätzlich Neues. Es handelt sich bei beiden Übereinkommen um Abänderungen lang bestehender und in der Praxis bestens bewährter Vereinbarungen.

Das Internationale Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr wurde erstmalig im Jahre 1890 abgeschlossen, das Internationale Übereinkommen über den Eisenbahn-Personen- und -Gepäckverkehr erstmalig im Jahre 1924. Beide Übereinkommen wurden seit ihrem Inkrafttreten zur Anpassung an die sich ändernden Verhältnisse im Eisenbahnverkehr wiederholt abgeändert und ergänzt. Die letzte Revision, deren Ergebnisse heute zur Beratung vorliegen, wurde im Oktober 1952 in der 5. Revisionskonferenz in Bern beschlossen. Infolge der vielen auf dieser Konferenz vorliegenden Änderungsanträge hat man sich geeinigt, die beiden Übereinkommen neu zu fassen. Dabei wurden die einzelnen Bestimmungen den im Verlaufe der letzten 20 Jahre geänderten Verhältnissen im internationalen Eisenbahnverkehr angepaßt und auch einzelne Neuerungen eingeführt. Die österreichische Eisenbahnverkehrsordnung, welche seit 1. Jänner 1955 in Geltung steht, ist bereits weitestgehend den Bestimmungen dieser beiden internationalen Übereinkommen angepaßt.

Beide Übereinkommen tragen gesetzändernden Charakter und bedürfen daher gemäß Art. 50 der Bundesverfassung der Genehmigung durch den Nationalrat.

Beide Übereinkommen sowie die Zusatzprotokolle können jedoch erst in Kraft treten,

wenn sie von mindestens 15 Staaten ratifiziert sind und das Inkrafttreten auf diplomatischem Wege von den Ratifikationsstaaten festgelegt wird. Den bisher geltenden beiden internationalen Übereinkommen sind 23 europäische Staaten beigetreten. Es handelt sich also um international sehr bedeutende Übereinkommen.

Der Nationalrat hat die beiden Übereinkommen einstimmig genehmigt.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten des Bundesrates hat sich gestern mit beiden Übereinkommen beschäftigt und mich ermächtigt, heute hier den Antrag zu stellen, gegen den Beschluß des Nationalrates, betreffend die beiden internationalen Übereinkommen, keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Zum Wort ist niemand gemeldet. Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der über die beiden Übereinkommen getrennt durchgeführten Abstimmung beschließt der Bundesrat, keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Die Tagesordnung der heutigen Sitzung ist erschöpft.

Die nächste Sitzung des Bundesrates wird auf schriftlichem Wege bekanntgegeben werden.

Nach Schluß der heutigen Sitzung treten folgende Ausschüsse des Bundesrates zu ihrer Konstituierung zusammen: der Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten, der Geschäftsordnungsausschuß, der Unvereinbarkeitsausschuß und schließlich jene Bundesräte, die dem Ständigen gemeinsamen Ausschuß im Sinne des § 9 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, das ist der sogenannte 26er-Ausschuß, angehören.

Die Konstituierung des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten findet im Lokal II statt, die des Geschäftsordnungsausschusses im Lokal I und die des Unvereinbarkeitsausschusses im Lokal III. Nach der Konstituierung des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten versammeln sich die Mitglieder des Ständigen gemeinsamen Ausschusses im Lokal II. Ich bitte die Mitglieder dieser Ausschüsse, diese Einberufung zu beachten.

Die Sitzung des Bundesrates ist geschlossen.

Schluß der Sitzung: 10 Uhr 20 Minuten